



Aktuelle Besuchsregeln

- **Besuchszeiten:** Mo-Fr von 9.00-17.00 Uhr, Wochenende und Feiertage von 13.30-17.00 Uhr
- Das **Betret**en der Einrichtung ist weiterhin untersagt, wenn Sie einer **Absonderungs-****pflicht** im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen.
- **Wir bitten Sie die Einrichtung nicht zu betreten, wenn Sie**
 - **typische Symptome** einer COVID-19-Infektion (z.B. Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufweisen.
- Tragen Sie **während der gesamten Dauer Ihres Besuchs** sowohl im Innen- als auch im Außenbereich der Einrichtung eine **FFP2-Maske¹**. Dies gilt auch für die Zeit Ihres Aufenthalts im Zimmer des/der von Ihnen besuchten Bewohner*in.
- **Bitte desinfizieren Sie sich** direkt nach dem Betreten und vor dem Verlassen der Einrichtung **die Hände**.
- Legen Sie bei Aufforderung in verkörperter oder digitaler Form Ihren **Impf- oder Genesenenachweis** vor. Impfnachweise müssen **elektronisch auslesbar** sein, der „gelbe Impfpass“ ist nicht ausreichend.

Vorgaben zur Testpflicht² immunisierter Personen

- Lassen Sie **vor Ihrem Besuch** in unserer Einrichtung einen **kostenfreien Antigen-Test** durchführen.
- **Testzeiten:** Mo-Fr von 9.00-15.45 Uhr, Wochenende und Feiertage von 13.30-15.45 Uhr
- **Alternativ** legen Sie uns bitte den **Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests³ (< 24 Stunden)** oder eines **negativen PCR-Tests (< 48 Stunden)** auf das Coronavirus vor.

Vorgaben zur Testpflicht² nicht immunisierter Personen

- Nachweis eines **negativen Antigen-Schnelltests³ (< 6 Stunden)** oder eines **negativen PCR-Tests (< 24 Stunden)** auf das Coronavirus.
- Alle weiteren Regelungen bleiben unverändert bestehen.

- Impf- Genesenen- sowie Testnachweise sind durch ein gültiges Ausweisdokument zu belegen. Zeigen Sie auf Aufforderung Ihren Personalausweis oder Reisepass vor.
- Die Einhaltung eines Mindestabstands von **1,5 Metern** zu weiteren Personen, im Innen- und Außenbereich, wird empfohlen.

Da kurzfristig Änderungen in Bezug auf die Vorgaben des Bundes, des Landes sowie der Stadt Mannheim eintreten können, informieren Sie sich bitte zusätzlich über die Medien und in den Einrichtungen über die aktuelle Situation und die damit einhergehenden Regelungen.

¹ Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine medizinische Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, ausreichend. Die Maskenpflicht entfällt

- für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat
- im Freien, wenn davon auszugehen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zuverlässig eingehalten werden kann
- sofern das Tragen einer Maske oder eines Atemschutzes aus ähnlichen gewichtigen und unabwiesbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder nicht möglich ist oder
- ein anderweitiger, mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

² Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres sind gemäß § 3 Abs. 3 CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen von der Testpflicht ausgenommen.

³ Die Testungen müssen den Anforderungen des § 22a IfSG entsprechen.